

**ERGEBNISSE INTERNATIONALER TATSACHENFORSCHUNG
ZUM WOHL DES TRENNUNGSKINDES:**

**„GEMEINSAMES SORGERECHT“
DOPPELRESIDENZ:
JA UND NEIN**

GLIEDERUNG:

1. TERMINOLOGIE
2. DAS WOHL DES KINDES
3. DIE ÜBLICHE ALLEINIGE „SORGE“
4. GLEICHMÄSSIG ABWECHSELNDE BEHERBERGUNG
5. SCHLUSSFOLGERUNGEN FÜR DIE PRAXIS
6. DER EMANZIPATORISCHE CHARAKTER DER GLEICHMÄSSIG ABWECHSELNDEN BEHERBERGUNG
7. EIN KIND BRAUCHT SEINE BEIDEN ELTERN

1. TERMINOLOGIE

Damit wir uns nicht falsch verstehen, wenn wir über „gemeinsames Sorgerecht“ (GS) reden: „Ein weitverbreitetes und fundamentales Mißverständnis, das der Name jedoch auch nahelegt, muß mit aller Klarheit korrigiert werden: GS bedeutet (in Deutschland) in der Regel nicht eine auch nur annähernd gleiche Aufteilung der Betreuungsfunktionen und alltäglicher Verantwortlichkeit für die Kinder.“¹

„Sorgerecht“ (auf Französisch „garde“, auf Englisch „custody“) ist tatsächlich ein nicht eindeutiges - und deshalb zu vermeidendes - Wort, das verschiedene - und zu unterscheidende - Begriffe umfasst (s. Tabelle 1):

1.1 das elterliche „Entscheidungsrecht“ („autorité parentale“, „legal custody“ → „decision making right“); gegebenenfalls das **„gemeinsame Entscheidungsrecht“** („autorité conjointe“, „joint legal custody“ → „joint decision making“); oder das eher zu empfehlende **„gleichmäßig verteiltes Entscheidungsrecht“** („autorité partagée“, „equally split decision making rights“);

1.2 die „Beherbergung“ = Unterbringung + Betreuung („hébergement“, „physical custody“ → „caretaking“); gegebenenfalls die **gleichmäßig abwechselnde Beherbergung** = „paritätische Doppel-Residenz“ (statt „Wechselmodell“) („hébergement alterné égalitaire“, „joint physical custody“ → „equally alternating caretaking“ = „equal dual residence“);

1.3 den offiziellen „Wohnsitz“ („domicile“).

Tabelle 1: Terminologie

DAMIT WIR UNS NICHT FALSCH VERSTEHEN	IN ORDER TO UNDERSTAND EACH OTHER CORRECTLY	POUR QUE NOUS NOUS COMPRENIIONS CORRECTEMENT
(elterliches) Entscheidungsrecht (statt „Sorgerecht“)	(parental) decision making rights (instead of „custody“)	(exercice de) l'autorité parentale (au lieu de „garde“)
gemeinsames (elterliches) Entscheidungsrecht (statt „gemeinsames Sorgerecht“)	joint (parental) decision making rights (instead of „joint legal custody“)	exercice conjoint de l'autorité (parentale) = „autorité conjointe“ (au lieu de „garde conjointe“)
gleichmäßig verteiltes Entscheidungsrecht	equally split decision making rights	autorité partagée à parts égales
Beherbergung = Unterbringung + Betreuung (statt „alltägliche Sorge“)	Caretaking (instead of „physical custody“)	hébergement (au lieu de „garde“)
(gleichmäßig) abwechselnde Beherbergung oder abwechselnde Betreuung oder Doppel-Residenz	(equally) alternating caretaking or dual residence (instead of „joint physical custody“ or „shared parenting“)	hébergement alterné (au lieu de „garde alternée“ ou „garde partagée“)
(optimale) Ko-Elternschaft = abwechselnde Betreuung + gemeinsame Entscheidungen	(optimal) joint custody = alternating caretaking + joint decision making	coparentalité optimale = hébergement alterné + exercice conjoint de l'autorité
(offizieller) Wohnsitz	(official) domicile	domicile (officiel)

Dass es wichtig ist, klar den Unterschied zwischen Entscheidungsrecht (und -pflicht) und Beherbergung zu machen, wird auch in der Praxis bestätigt: auch bei gemeinsamen Entscheidungsrecht gibt es nur „wenige Familien, die das Wechselmodell praktiziert haben oder es noch tun“. ² Diese Erfahrung wurde auch in anderen Ländern gemacht, wo das „Gemeinsame Sorgerecht“ schon länger die vorrangige Option ist. Erfahrungen aus Kalifornien zeigen übrigens, dass sogar dann, wenn das gemeinsame Entscheidungsrecht zum Regelfall wird, immer noch die gleichmäßig abwechselnde Beherbergung nur verhältnismäßig selten vorkommen wird (siehe unten Tabelle 3). Bedenken, die zum gemeinsamen Entscheidungsrecht bestehen, dürfen also nicht unreflektiert auf die gleichmäßig abwechselnde Beherbergung bezogen werden.

Das in der obigen Tabelle eingefügte „gleichmäßig verteiltes Entscheidungsrecht“ ermöglicht (gemäß Art. 373-374 des Belgischen BGB) eine ausgewogene „Notausgangsregelung“, bei der die verschiedenen Teile des Entscheidungsrechtes gleichmäßig zwischen beiden Eltern verteilt werden. Ziel dieser Regelung ist es, ein Machtgleichgewicht herzustellen, falls beide Elternteile sich nicht rechtzeitig einig werden über eine Entscheidung, die sie, laut gemeinsamem Entscheidungsrecht (und gemeinsamer Entscheidungspflicht!), gemeinsam hätten treffen müssen (siehe weiter unten, unter 5.2.1).

2. DAS WOHL DES KINDES

„Gemeinsames Sorgerecht“: Ja oder Nein?

Um eine **gerechtfertigte / überzeugende / fundierte** Antwort auf diese Frage zu geben, sollte man sich nach dem Kriterium des Kindeswohles richten. Das Kindeswohl ist in der Tat, und mit Recht, das fundamentale Kriterium, das alle „westlichen“ und internationalen Gesetze³ für jede Gerichtsentscheidung über ein Kind – und in manchen Gesetzbüchern auch für elterliche Entscheidungen – vorschreiben.

Was fördert in Wirklichkeit das Wohl des Trennungs- und Scheidungskindes?

Was sind die objektiven Faktoren, die bei einer Trennung der Eltern das Wohl des Kindes fördern oder beeinträchtigen?

Was können wir aus den Erfahrungen lernen, die mit vielen Trennungskindern gemacht worden sind? Das heißt: was sind die Ergebnisse aus den Tatsachenforschungen? Was haben solche Untersuchungen in Bezug auf das Wohl des Trennungskindes in Erfahrung gebracht?

Auf diese Fragen suche ich seit mehr als 10 Jahren gut fundierte Antworten.

3. DIE ÜBLICHE „ALLEINIGE SORGE“

Die (annähernd) alleinige Beherbergung ist die häufigste Art der Aufenthaltsregelung: das Kind wohnt hauptsächlich (oder ausschließlich) bei einem Elternteil. Die Erfahrungen mit Trennungskindern sind schon in vielen empirischen wissenschaftlichen Untersuchungen beschrieben worden. Was sind, laut den Erkenntnissen aus diesen Untersuchungen, die **Bedingungen** einer erfolgreichen (annähernd) **alleinigen** Beherbergung?

Alle Untersuchungen bestätigen, dass der wichtigste Faktor, der die positive Entwicklung des Kindes am meisten fördert, folgender ist:

3.1 „Ein niedriges Niveau elterlicher Konflikte elterlicher Konflikte vor und nach der Scheidung“.⁴

„Die Konflikthaftigkeit der elterlichen Beziehung nach der Scheidung ist ein eindeutiger Risikofaktor für die psychische Entwicklung der Kinder.“⁵

„Die überwiegende Mehrheit der Kinder mit anhaltenden Störungen stammte aus Familien, in denen (...) sich die Konflikte nach der Scheidung fortsetzten und die Eltern so beanspruchten, dass sie den Bedürfnissen ihrer Kinder nicht gerecht werden konnten.“⁶

Welche **Schlussfolgerungen** sollte man aus dieser in allen diesbezüglichen Untersuchungen⁷ immer wieder bestätigten Tatsache ziehen?

Eltern sollen so viel wie möglich dazu angeregt werden, ihre Elternschaft ohne Konflikte zu gestalten, d.h. Vereinbarungen bezüglich ihrer Kinder zu erarbeiten, wo immer es möglich ist.

Der **Gesetzgeber** sollte jeden Streit zwischen den Eltern vor Gericht überflüssig machen, zumindest nicht ankurbeln. Dabei gilt als erstes Grundprinzip: „Worüber man selber mitentschieden hat, streitet man sich nicht mehr.“ Das bedeutet, dass zu dem „gemeinsamen Sorgerecht“ grundsätzlich **JA** gesagt werden sollte, also zu dem Recht und der Pflicht der Eltern, (wichtige) Entscheidungen über das Kind gemeinsam zu treffen. Das gemeinsame Entscheidungsrecht

sollte die allgemeine Grundregel sein, die vor und nach der Trennung für verheiratete wie unvermählte Eltern gilt. So bestimmt es auch der (1995 erneuerte) Artikel 374 des Belgischen Bürgerlichen Gesetzbuches: „Wenn die Eltern nicht zusammenleben, üben sie die elterliche Autorität weiterhin gemeinsam aus.“

Für die Praxis der **Richter** bedeutet dies, dass sie eine elterliche Vereinbarung immer zu respektieren haben, d.h. sie in einem Urteil auch rechtsgültig und vollstreckbar zu machen haben. Auch dieses ist (in 2006) im Belgischen Bürgerlichen Gesetzbuch festgeschrieben: Art. 374 § 2 bestimmt: „Wenn die Eltern nicht zusammenleben und vor Gericht gehen, wird ihre Vereinbarung über die Unterbringung der Kinder vom Gericht **homologisiert / bestätigt**, es sei dass die Vereinbarung offensichtlich dem Wohle des Kindes widerspricht.“

Für den **Gesetzgeber** impliziert dies, dass die „Ausführbarkeit“ der Vereinbarungen so leicht wie möglich gemacht werden sollte. Rechtsgültig gemacht werden sollte die Vereinbarung durch das **meist zugängliche / nächste** Gericht (in Belgien ist das der „Friedensrichter“, in Deutschland das Amtsgericht), durch den Notar oder gar (wie z.B. in skandinavischen Ländern) durch die Stadtbehörde.

Beratungsstellen, Jugendämter usw. sollten elterliche Konflikte minimieren, den Eltern also soviel wie irgend möglich helfen, sich zu einigen, und keinen Anlass zum Streit, schon gar nicht vor dem Kind, geben. Streitende Eltern sollten sie anleiten, sich mittels kathartischer Ventilation der negativen Gefühle (wie zu einem symbolischen Stuhl reden, auf Kissen schlagen, ein Telefonbuch zerreißen, usw. ...) abzureagieren. Zur Konfliktbewältigung ist die Scheidungs- oder Familienmediation eine sehr geeignete Methode. Wenn o.g. Stellen selber keine Mediation anbieten können, sollten sie die Eltern an kompetente **Mediatoren** verweisen.

Dieses gilt auch für die **Richter** und für den **Gesetzgeber**: diese sollten die Eltern ebenfalls an Mediatoren verweisen – und sei es nur dazu, dass die Eltern wenigstens gute Informationen über diese Möglichkeit bekommen oder sie ausprobieren können. Das impliziert auch, dass den Eltern die benötigte Zeit gegeben wird, alle notwendigen Vereinbarungen zu erarbeiten, und dass die inzwischen erreichten Teilvereinbarungen schon rechtskräftig und vollstreckbar gemacht werden.

3.1.1 Aber: „Notausgang“

Aber was soll – wenn Recht und Pflicht zur gemeinsamen elterlichen Entscheidung gelten – dann geschehen, wenn die Eltern es nicht rechtzeitig schaffen, sich über irgendeine zu treffende Entscheidung einig zu werden?

Das Belgische bürgerliche Gesetzbuch sieht in diesem Fall vor, dass die Eltern sich an den Richter wenden können.

Wie sieht ein solcher Gerichtsgang in der Praxis aus? Diese Praxis, die in allen „westlichen“ Ländern offenbar sehr ähnlich verläuft, wird von Robert F. Cochran (Associate Professor an der Pepperdine University School of Law in Malibu, Kalifornien, USA) gut beschrieben. Er konstatiert, dass das Prinzip, nach dem in jedem einzelnen Fall festgestellt werden soll, was das Beste für das Wohl des Kindes ist, viele unerwartete Konsequenzen hat: „Wegen dieses „case-by-case best interests“-Prinzips (...) wissen die (sich trennenden) Eltern nicht, welches von den vielen der Kriterien, die ein Richter verwenden könnte, ausschlaggebend sein wird.“⁸ Deshalb werden der Vater und die Mutter möglichst viel negative Argumente in Bezug auf den anderen Elternteil anführen und soviel wie möglich positive auf sich selbst. Auf diese Weise „bringt diese Unsicherheit Konflikte und Gerichtsprozeduren hervor. **Elterliche Konflikte sind emotional**

zerstörerisch für die Kinder⁹, besonders, wenn der Konflikt nach der Trennung der Eltern stattfindet (cf. Hetherington, 1979, o.c. p. 74, Note 13).“¹⁰

3.1.1.a Allgemeiner Grundsatz: Gleichgewicht im Entscheidungsrecht von Vater und Mutter. Wenn das „Sorgerecht“ einem der beiden Elternteile zugesprochen wird, erhält dieser Elternteil das ganze Entscheidungsrecht, das dann leicht missbraucht werden kann, z.B. um den anderen zu verletzen (z.B. ihm den Kontakt zu seinen Kindern verweigern oder unmöglich machen) oder um ihn unter Druck zu setzen (z.B. den Unterhalt **nicht zahlen / zu zahlen**). Um diesen Missbrauch der Macht, der für die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern und damit für die Kinder schädlich ist, zu vermeiden, muss man die verschiedenen **Elemente des elterlichen Entscheidungsrechtes möglichst gleichmäßig auf beide Elternteile verteilen**. Ein solches Gleichgewicht ist am einfachsten herzustellen, wenn zwei Kinder da sind. Für den Fall, dass die Eltern sich nicht einigen können, könnte man, wenn sie einen Sohn und eine Tochter haben, dem Vater die ausschlaggebende Stimme für den Sohn und der Mutter für die Tochter geben. Aber auch dann, wenn beide Eltern sich einig sind, das Sorgerecht weiterhin gemeinsam wahrzunehmen, stelle ich meinen Klienten immer die Frage: „Und wenn Sie einmal (ich wünsche Ihnen und Ihren Kindern, dass es selten oder nie vorkommen wird) nicht zu einer gemeinsamen Entscheidung kommen, was würden Sie dann tun?“. Eltern mit zwei Kindern gebe ich dann zu überlegen, was sie z.B. von dem o.g. Vater-Sohn-/Mutter-Tochter-„Notausgang“ halten würden. Für den Fall, dass es sich um ein Einzelkind handelt, könnte man, **gibt es keine Einigung zwischen den Eltern**, zum Beispiel folgende Lösungsmöglichkeiten in Betracht ziehen:

- die Mutter könnte das Entscheidungsrecht bis zum 9. Geburtstag des Kindes ausüben und der Vater anschließend;
- die Mutter könnte das Entscheidungsrecht für die Person des Kindes bekommen und der Vater für die Verwaltung der Sachwerte und das Recht, es zu vertreten;
- wenn es sich um Gesundheitsfragen handelt, kann man festschreiben, dass der Empfehlung des behandelnden Arztes zu folgen ist; wenn es um Schulfragen geht, kann die Beratung des Schulberatungsdienstes als verbindlich festgeschrieben werden;
- es hat schon Eltern gegeben, die schriftlich vereinbart haben, dass, wenn sie sich nicht einig werden sollten über eine Frage der Freizeitgestaltung ihres Kindes, der Pate des Kindes entscheiden soll.

Die **ersten Schlussfolgerungen** in Bezug auf das gemeinsame „Sorgerecht“ nun in Kurzfassung:

JA zu dem gemeinsamen elterlichen Entscheidungs- oder Bestimmungsrecht (als automatisches – d.h. ohne Antrag – allgemein gültiges Prinzip für verheiratete sowie für unverheiratete Eltern, sowohl wenn sie zusammen- als auch getrennt leben (so wie es Art. 374 des Belgischen BGB vorsieht),

ABER mit einem „Notausgang“, der von vornherein **im Gesetz / in einer schriftlichen Vereinbarung** (oder vom Richter, in der Mediation oder von den Eltern oder dem Notar) festgeschrieben wird.

Dieses wäre also die beste Regelung für den ersten Aspekt des „Sorgerechtes“, das elterliche Entscheidungs- oder Bestimmungsrecht.

Dieses Bestimmungsrecht ist besonders wichtig für den „abwesenden“ (nicht „sorgeberechtigten“) Elternteil – und damit auch für seine Beziehung zu dem „alleinerziehenden“ Elternteil und somit für die Kinder.

Für die **Kinder** selbst ist aber ein zweiter Aspekt des „Sorgerechtes“ sehr wichtig, und zwar wann sie bei ihrer geliebten Mutter und wann sie bei ihrem geliebten Vater sind.

3.1.1.b Aufenthalt des Kindes

„Wenn der Streit um das Sorgerecht durch die case-by-case-rule sich noch steigert, leidet das Kind nicht nur unter dem Konflikt beider Eltern, es wird damit auch riskiert, dass es in den Konflikt vor Gericht mit hineingezogen wird. Die Rolle des Kindes im Prozess kann für das Kind schwere Folgen haben und auch seiner Beziehung zu einem Elternteil oder zu beiden schaden. (...) Die Schwierigkeit festzustellen, was das Beste für das Wohl des Kindes ist, beschreibt Oberrichter Hood (...): „Dieses Prinzip [das Beste zum Wohle des Kindes] ist leicht aufgestellt, doch die Anwendung für den einzelnen Fall ist für einen Richter eine der größten Schwierigkeiten. (...) Er kann sich vorstellen, dass ein gleich fähiger und gewissenhafter Richter, auf Grund der gleichen Tatsachen, zu einer anderen Entscheidung kommen kann.“ (...) Die Aufenthaltsregelung muss zu einem Zeitpunkt entschieden werden, wenn von dem Richter oder Gutachter eine zuverlässige Beurteilung der Eltern schwierig, wenn nicht sogar unmöglich ist. Es ist eine abnormale und stressvolle Zeit für Eltern und Kinder, und das Verhalten der Kinder und Eltern zueinander mag nur wenig Ähnlichkeit haben zu dem in der Vergangenheit oder in der Zukunft.“¹¹

3.1.2 Aber: Streit um das Kind

Was geschieht in der Praxis, wenn beide Eltern die Kinder für sich fordern? Oft wird dann einem Gutachter der Auftrag gegeben, herauszufinden, wer der „fähigste“ Elternteil ist. Manche¹² denken in der Tat, dass man den „psychologischen Elternteil“ suchen muss, der mit dem Kind die engste gefühlsmäßige Bindung hat.

Welche diesbezüglichen Erfahrungen gibt es in Wirklichkeit?

„Wir haben keinen Beweis gefunden für die Existenz eines „psychologischen Elternteils“, mit dem die Bindung enger ist als mit dem Rest des familialen Netzwerkes. Die Beziehungen mit Mutter und Vater, Großeltern und anderen bilden ein emotionelles Universum, das speziell in den frühen Jahren ein Muster für die späteren Beziehungen des Kindes formt. (...) Die genannten wissenschaftlichen Untersuchungen zeigen, wie schädlich es für ein Kind ist, von einem seiner psychologischen Eltern getrennt zu werden. **Das Kind braucht beide Eltern.**“¹³

In der Praxis zeigt sich, dass das „case-by-case“-Prinzip, (d.h., dass man in jedem einzelnen Fall untersuchen soll, was das Beste für das Wohl des Kindes ist) entgegengesetzte Auswirkungen haben kann. Für das Kind wäre es also besser, eine allgemeine Regel für die Aufenthaltsregelung gesetzlich festzusetzen: dadurch würde die Unsicherheit genommen, die alle Parteien zu einem so traumatisierenden Streit führt.

Wie sollte diese Regel für den oft strittigen Punkt der Aufenthaltsregelung der Kinder aussehen?

„**Wenn die Eltern sich über die Aufenthaltsregelung nicht einigen können** (...), sollte man der **gleichmäßig abwechselnden Beherbergung den Vorzug geben**. (...) Der vorgeschlagene Vorzug für die paritätische Doppelresidenz kann umgangen werden, indem klar und deutlich bewiesen wird, dass eine andere Aufenthaltsregelung für das Kind besser wäre.“¹⁴ Der Autor, ein Jurist, schlägt also die gleichmäßig abwechselnde Betreuung (= paritätische Doppelresidenz) als gesetzliche Vorzugsregelung für die Fälle vor, in denen beide Eltern sich nicht über die Aufenthaltsregelung ihrer Kinder einig werden; d.h., wenn entweder beide Eltern die alleini-

ge „Sorge“ für sich beantragen, oder einer von beiden die o.g. abwechselnde Betreuung vorschlägt, die aber vom anderen nicht gebilligt wird. Diese gleichmäßig abwechselnde Betreuung bzw. Beherbergung oder paritätische Doppelresidenz bedeutet, dass die Kinder ungefähr die Hälfte der Zeit bei jedem Elternteil leben. In Belgien und in den Niederlanden ist die häufigste Doppel-Residenz-Regelung: eine Woche bei der Mutter und eine Woche beim Vater.

3.1.3 Abwechselnde oder alleinige Beherbergung?

Ist die oben zitierte Schlussfolgerung, die sich auf die schädliche Praxis des „case-by-case“-Prinzips stützt, wirklich zum Wohle des Kindes vorzuziehen? Ist die abwechselnde Unterbringung und Betreuung, die paritätische Doppelresidenz wirklich besser für das Kind, als das traditionelle System, welches dem einen Elternteil **den Hauptaufenthalt / das Aufenthaltsbestimmungsrecht** zuspricht und dem anderen ein Umgangsrecht?

Was lehrt die Erfahrung für diesen Fall, wenn der **eine Elternteil die paritätische Doppelresidenz vorschlägt**, der andere Elternteil jedoch das Kind für sich alleine beansprucht?

Suchen wir die Antwort auf diese Fragen wiederum in den Ergebnisberichten der empirischen wissenschaftlichen Untersuchungen über die Erfahrungen, die in der Praxis gemacht worden sind. Wenden wir uns zuerst zurück zu der üblichen alleinigen „Sorge“ und deren Erfolgsbedingungen.

3.2 „Regelmäßige Kontakte des nicht sorgeberechtigten Elternteils zum Kind“¹⁵

„Die Konflikthaftigkeit der elterlichen Beziehung nach der Scheidung ist ein eindeutiger Risikofaktor für die psychische Entwicklung der Kinder. Napp-Peters (1988)¹⁶ hält darüber hinaus zwei weitere Bedingungen für wesentlich, nämlich die sozioökonomische Lebenssituation in der reduzierten Familie, sowie die Beziehung des Kindes zum getrennt lebenden Elternteil.“¹⁷

3.2.1 Wie erlebt das Kind diese Beziehung, diese Besuche bei dem „nicht-sorgeberechtigten“ Elternteil (meistens bei dem Vater), im üblichen Falle der Einzel-Residenz (meistens bei der Mutter)?

„Während unserer ersten Interviews äußerten die Kinder, mit erstaunlicher und ergreifender Intensität, den Wunsch nach mehr Kontakt mit ihrem Vater. (...) Klagen über nicht genügende Besuche äußerten nicht nur die Kinder, die ihren abwesenden Elternteil selten sahen, sondern auch diejenigen, die ziemlich oft Besuch bekamen. Neben der Bitte, ihre Eltern wieder zu vereinigen, war die dringendste Frage, mit der Kinder zur Beratung kamen, die nach mehr Besuchen. (...) Dieses **intensive Verlangen nach mehr Kontakt** blieb während vieler Jahre unvermindert, auch noch lange nachdem die Ehescheidung als eine unveränderbare Tatsache des Lebens akzeptiert worden war.“¹⁸

3.2.2 „Die Zeit, die die Eltern ohne Sorgerecht im direkten und exklusiven Kontakt mit ihren Kindern verbringen, hat eine erhebliche Einwirkung auf die Anpassung der Kinder an die Scheidung.“¹⁹

„Die Qualität der Beziehung mit dem Vater ist wichtig, ist aber mehr eine Funktion der **Länge** als der Häufigkeit der Besuche.“²⁰

Viele Untersuchungen von Kindern, die die traditionelle Aufenthaltsregelung mit alleinigem „Sorgerecht“ und „Besuchsrecht“ erleben mussten, zeigen also, dass **lang dauernde und regelmäßige Kontakte zu dem „abwesenden“ Elternteil dem Kinde zugute kommen**. Es ist also zu Recht so, dass in California das Prinzip gilt, dass **der Elternteil, der am meisten den Kontakt mit dem anderen Elternteil fördert, die Betreuung der Kinder zugesprochen bekommt**. Auch das Belgische Bürgerliche Gesetzbuch, das in seinem Artikel § 371 u.a. be-

stimmt, dass die Eltern ihre Kinder respektieren müssen, könnte man so interpretieren, dass derjenige, der keinen Respekt vor der affektiven Beziehung des Kindes zu dem anderen Elternteil hat, gegen diesen Paragraphen verstößt; und es würde dem Wohl des Kindes zugute kommen, wenn diesem respektlosen Elternteil dann die Hauptbetreuung des Kindes genommen würde zugunsten des respektvolleren Elternteils.

Die Bedingung von lang dauernden Kontakten mit dem „abwesenden“ Elternteil ist in der gleichmäßigen Verteilung der Zeit (= der paritätischen Doppelresidenz) zwischen Vater und Mutter, wie sie von Prof. Cochran vorgeschlagen wurde (s.o., 3.1.2), sicher erfüllt.

Was können wir nun aus den Erfahrungen aus der Praxis der paritätischen Doppelresidenz lernen?

4. GLEICHMÄSSIG ABWECHSELNDE BEHERBERGUNG = ANNÄHERND PARITÄTISCHE DOPPELRESIDENZ

Bei dem „Gespräch mit der Jugend“ am Ende der Freiburger Europäischen Konferenz „Ein Kind hat das Recht auf beide Eltern“ haben die Jugendlichen, als das Thema des „gemeinsamen Sorgerechtes“ angesprochen wurde, nicht nur an das gemeinsame elterliche Entscheidungsrecht gedacht, sondern spontan auch an die gleichmäßig abwechselnde alltägliche Versorgung und Betreuung, bei der das Kind (etwa) gleich viel Zeit bei jedem Elternteil verbringt. In Europa besteht die meist übliche Doppel-Residenz-Regelung darin, dass das Kind abwechselnd eine Woche bei seiner Mutter und eine Woche bei seinem Vater verbringt und nicht nur alle 14 Tage ein Wochenende bei dem „abwesenden“ Elternteil.

Das zuerst besprochene gemeinsame elterliche Entscheidungsrecht ist für die Juristen und manche Eltern der wichtigste Aspekt des „gemeinsamen Sorgerechtes“. Für die (kleinen) Kinder ist die gleichmäßig abwechselnde Beherbergung durch beide Eltern = die paritätische Doppelresidenz aber der viel wichtigere Aspekt.

4.1 Kontroverse

„Die Frage der gleichmäßig abwechselnden Beherbergung ist bekannterweise sehr umstritten, und hat zu sehr verschiedenen Haltungen und Verhaltensweisen geführt. (...) Die Haltung gegenüber diesem Problem muss immer wieder neu, im Licht der ständig steigenden Anzahl der sich damit beschäftigenden wissenschaftlichen Studien gesehen werden.“²¹

„Die Untersucher haben lange geglaubt, dass die Stabilität der Beziehung zwischen dem Kind und einem Elternteil – im allgemeinen die Mutter – genügt, damit die Entwicklung des Kindes normal verläuft. Diese Auffassung ist von Untersuchungen im Gebiet der Kinderpsychologie, die in den letzten Jahren durchgeführt wurden, ungültig gemacht worden. Diese Untersuchungen haben in der Tat gezeigt, dass **das Kind differenzierende und qualitativ unterschiedliche Beziehungen mit seinen beiden Elternteilen entwickelt, so dass es sowohl seine Mutter wie auch seinen Vater braucht, um sich voll zu entfalten.**“²²

4.2 Objektive Fakten

Suchen wir in den Tatsachenforschungen also nach objektiven Fakten, die realistischer sind als die alte Annahme, dass die Stabilität der Beziehung zwischen dem Kind und einem einzigen

Elternteil ausreicht, eine normale Entwicklung zu sichern.

Denn zahlreiche Untersuchungen bieten eine Fülle objektiver Ergebnisse, die verlässlicher Auskunft geben über das, was im besten Interesse des Kindes liegt, als die traditionellen Ansichten, die vielen westlichen familiengerichtlichen Entscheidungen zugrunde liegen.

4.2.1 Vergleiche von Untersuchungen.

Der größte Teil der Tatsachenforschungen stellte fest, dass im Rahmen der traditionellen Einzel-Residenz Scheidungskinder tatsächlich bedeutende Anpassungsprobleme hatten. (...) Dagegen hatten in paritätischen Doppelresidenzen die Kinder nur **minimale Probleme**. Steinman²³ fand heraus, dass Kinder in diesen Situationen nicht von den Treuekonflikten gestört wurden, die Goldstein, Freud und Solnit²⁴ vorhergesagt hatten; sondern dass eine kleine Anzahl dieser Kinder ein starkes Bedürfnis zeigte, gegenüber beiden Eltern fair zu sein, und genau darauf achtete, ihre Zeit gleichmäßig auf ihre beiden Eltern zu verteilen. Vielleicht noch wichtiger ist, dass diese Kinder, obwohl sie die Scheidung ihrer Eltern als unerwünscht erfuhren, (...) trotzdem nicht das überwältigende Gefühl der Abweisung erlebten, das man bei den Kindern aus der üblichen Aufenthaltsregelung mit einer alleinerziehenden Mutter und einem abwesenden Vater vorfand.²⁵

„Zwei Feststellungen kommen beständig in den wenigen Untersuchungen, in denen Daten über Kinder erhoben wurden, vor: eine Minderheit der Kinder zeigte ein gewisses Maß an Schwierigkeiten, sich an die Forderungen der abwechselnden Beherbergung anzupassen, und: der Prozentsatz solcher Kinder und die Härte ihrer Probleme waren nie schlechter, sondern manchmal sogar **besser**, als die der Kinder, die von nur einem Elternteil versorgt wurden. Z.B. notieren mehrere Autoren eine ›gute‹ Anpassung an die abwechselnde Unterbringung, zusammen mit einer hohen Zufriedenheit des abwechselnd betreuten Kindes und mit nur ›geringen‹ Übergangsschwierigkeiten.²⁶ Die Schwierigkeiten, die wegen des Wechsels zwischen den Haushalten und des Lebens in den verschiedenen Lebensstilen der Eltern erwartet wurden, haben sich in den meisten Fällen einfach nicht bewahrheitet.“

Die **unheilvollen Konsequenzen**, die die Gegner der gleichmäßig abwechselnden Beherbergung befürchten, **wiegen also nicht schwerer als die Vorteile der paritätischen Doppelresidenz**, wie z.B. die Tatsachen,

- (a) dass die Kinder keinen von ihren beiden Elternteilen, die doch ihre wichtigsten Quellen von „Streicheleinheiten“ sind, zu verlieren brauchen,
- (b) dass die Kinder nicht für einen von beiden Partei zu ergreifen brauchen, und
- (c) dass beide Eltern weniger frustriert sind, usw.

Alle diese Ergebnisse führen zu der Feststellung, dass die **gleichmäßig abwechselnde Beherbergung = die paritätische Doppelresidenz** im Allgemeinen **mit dem Wohl des Kindes übereinstimmt**, - was von der traditionellen Aufenthaltsregelung mit einem alleinerziehenden Elternteil nicht behauptet werden kann.

4.2.2 Allgemeine vergleichende Untersuchungen

Wird diese Schlussfolgerung aus dem Vergleich von Untersuchungen von Einzel-Residenz-Fällen mit Untersuchungen von Paritätischen-Doppel-Residenz-Fällen bestätigt durch Tatsachenforschungen, die beide Aufenthaltsregelungen direkt miteinander vergleichen?

Dazu gibt es eine Reihe eindeutiger Antworten:

- (a) Eine Studie hat gezeigt, „dass abwechselnd betreute Jungen im Latenz-Alter besser angepasstes Verhalten zeigten und durch die Scheidung und Konflikte ihrer Eltern weniger erschüttert waren als solche, die bei einem Elternteil wohnten.“²⁷
- (b) Auf Grund der vorhandenen Untersuchungsergebnisse ist der primäre Vorteil der paritätischen Doppelresidenz, dass das **Risiko eines Misslingens weniger groß** ist und damit mehr

Kindern eine positive Erfahrung nach der Scheidung vermittelt wird.

(c) Außerdem stellt Shiller fest, dass Paritätische-Doppel-Residenz-Mütter ihren **Ex-Mann öfter** als verständnisvoll und **als Stütze** erfahren und seine Fähigkeit, Vater zu sein, mehr respektieren.

(d) Die Paritätische-Doppelresidenz-Väter fühlen sich nach der Scheidung **mehr mit einbezogen** in ihre Rolle als Vater²⁸, und es zeigt sich auch, dass es die Norm ist, dass sie als Vater miteinbezogen bleiben.²⁹

(e) Außerdem stellen sowohl Luepnitz als auch Irving und Benjamin fest, dass Paritätische-Doppel-Residenz-Mütter ihre Sorge für die Kinder **weniger als Last** empfinden und **zufriedener** bezüglich des Einflusses sind, den sie auf die Kinder haben.³⁰

(f) Schließlich fand Shiller (1986), dass die gleichmäßig abwechselnd betreuten **Kinder** ihre (positiven wie negativen) **Gefühle besser ausdrücken** konnten und sich **weniger** mit Fantasien über eine **Wiedervereinigung** beschäftigten.

(g) Wegen der Intensität der **Konflikte**, die typisch ist für Eltern mit einer Einzel-Residenz-Regelung³¹, ist es beachtenswert, dass die meisten Eltern mit einer gleichmäßig abwechselnden Beherbergung es bedeutend seltener als ein „ernstes Problem“ ansahen, eine Aufenthaltsregelung zu vereinbaren.³²

(h) **Die Zufriedenheit** der Paritätische-Doppel-Residenz-Eltern und -Kinder ist gründlich untersucht worden. Übereinstimmend fand man, dass sowohl die gleichmäßig abwechselnd betreuenden Eltern als auch ihre Kinder einen „**hohen**“ Grad von Zufriedenheit in Prozentsätzen von 67% ausdrückten.³³

Auch hängt die Zufriedenheit der Kinder in großem Maße mit der Zufriedenheit der Eltern zusammen. Häufig waren Eltern und Kinder aus unterschiedlichen Gründen zufrieden: die Eltern über die **positive Anpassung der Kinder** nach der Scheidung, die Kinder darüber, dass die **Spannungen zwischen den Eltern vermindert** waren, so dass sie nicht mehr das Gefühl hatten, ein Spielball in dem Streit der Eltern zu sein, und darüber, dass sie ihre **Freunde behalten** konnten. In einem Punkt waren Eltern und Kinder sich einig: die bleibende Elternschaft. Für die Väter bedeutete dies das Weiterbestehen ihrer Beteiligung als Erzieher und ihrer Eltern-Kind-Interaktion. Für die Kinder bedeutete dies, dass sie das Gefühl hatten, gewünscht zu sein und zwei Eltern zu haben.

Außerdem waren die Paritätische-Doppel-Residenz-Eltern (vor allem die Väter) bedeutend **zufriedener** als die Einzel-Residenz-Eltern.³⁴ Während Irving und Benjamin in der allgemeinen Zufriedenheit (beider Elterngruppen) keinen Unterschied fanden, sprachen die gleichmäßig abwechselnd betreuenden Eltern **seltener** von ernstesten **Problemen**, und die waren **weniger ernst**.

Irving und Benjamin stellten auch fest, dass die abwechselnd betreuenden Väter bedeutend zufriedener waren als die Einzel-Residenz-Väter (87% gegenüber 64%.)

Folglich wurde die gleichmäßig abwechselnde Unterbringung und Betreuung von der Mehrheit der Eltern und Kinder empfohlen.³⁵

(i) Bei den alleinerziehenden Frauen ist die unregelmäßige oder nicht eingehaltene Bezahlung des **Unterhaltsgeldes** ein häufiges Problem³⁶, das oft zur Armut vieler dieser Frauen und Kinder beiträgt.³⁷ Demgegenüber zeigen die meisten Studien bei Paritätische-Doppel-Residenz-Eltern, dass die Väter regelmäßig ihren Beitrag bezahlen, obwohl es manchmal eine Quelle von Konflikten war.³⁸ Irving und Benjamin berichten, dass die Paritätische-Doppel-Residenz-Eltern öfter als die Einzel-Residenz-Eltern von **regelmäßiger Bezahlung** sprachen.³⁹

„Nur die Hälfte der alleinerziehenden Mütter berichtete in dieser Studie, dass sie regelmäßig Unterhaltsgeld für ihre Kinder von Ihrem Mann bekam. Die andere Hälfte erhielt es nur teilweise, unregelmäßig oder gar nicht. Dieses haben andere Untersuchungen bestätigt. (...) Dieser Studie zufolge zahlten die Doppel-Residenz-Väter im Gegensatz zu den Einzel-Residenz-Vätern für ihre Kinder zuverlässig Unterhalt. Von den gleichmäßig abwechselnd betreuenden Müttern brauchte sich keine wieder an das Gericht zu wenden, um den Kindes-Unterhalt zu

bekommen, obwohl sie gerne mehr gehabt hätten. Es ist möglich, dass abwechselnd betreuende Väter aus dem Grund besser bezahlen, weil sie sich voll beteiligt fühlen und nicht das Gefühl haben, die Kinder an ihre Ex-Frau verloren zu **haben**.

(j) Diese Studie zeigte auch, dass abwechselnd betreuende Eltern **weniger Konflikte** mit ihrem Ex-Partner hatten. Sie wandten sich **seltener an das Gericht**. Tatsächlich hatten sich keine der Paritätische-Doppel-Residenz-Eltern an das Gericht gewandt, während 56% der Einzel-Residenz-Eltern mindestens einmal vor Gericht gingen, um sich über Geld oder Besuchsrecht zu streiten. Diese Tatsachen werden in einer anderen Studie bestätigt.⁴⁰ Sie stellt fest, dass Eltern mit abwechselnder Beherbergung nur halb so oft wieder vor Gericht gingen wie Einzel-Residenz-Eltern. Zu einem gleichen Ergebnis kamen Illfeld et al.: sie fanden, dass von den Paritätische-Doppel-Residenz-Eltern, über eine Periode von zwei Jahren, nur halb so häufig (16%) einen neuen Streit vor Gericht anfangen wie von den Einzel-Residenz-Eltern (32%).⁴¹

„Außerdem hatten sie laut einem Fragebogen weniger Konflikte. Das bedeutet nicht, dass die abwechselnd betreuenden Eltern keine Meinungsverschiedenheiten hatten, (...) doch waren sie in der Lage, ihre Meinungsverschiedenheiten auf eine zivilere Art auszutragen als die Einzel-Residenz-Eltern.“ **Quelle?**

(k) „Mehr als 1/3 der Haushalte mit abwechselnder Unterbringung erklärten, dass sie sich fast ausschließlich an den anderen Elternteil wandten, um die Kinder mal abends oder tagsüber zu betreuen. Die alleinerziehenden Eltern gaben dagegen zu, dass die Betreuung ihrer Kinder, während des Tages, eines ihrer größten Probleme sei. Besonders die alleinerziehenden Mütter waren durch ihr niedriges Einkommen oft gezwungen, sich wegen der **Kinderbetreuung** (...) an ihre Familie zu wenden; dieses belastete die Großeltern oft übermäßig. (...) Im Gegensatz dazu war es für die abwechselnd betreuenden Eltern eine große Erleichterung, zu wissen, dass es während ihrer Arbeit und Freizeitbeschäftigung für ihre Kinder einen Platz gab, der sie nichts **kostete**. **Quelle?**

(l) Alle Eltern mit alleinigem Sorgerecht erklärten, dass sie sich oft übermäßig belastet fühlten durch den Druck der alleinigen Erziehung: sie hätten niemanden, den sie um Rat fragen könnten, und eigentlich keine **Freizeit**. Bei den Doppelresidenz-Eltern ist die Freizeit ein Teil der Aufenthaltsregelung. Ohne jemanden fragen oder spezielle Pläne machen zu müssen, verfügen sie über einen Teil der Woche (oder des Tages oder des Jahres) ohne elterliche Pflichten.

„Es ist eine vernünftige Schlussfolgerung, dass die optimale abwechselnde Unterbringung **besser** ist als die optimale alleinige Betreuung.“⁴²

Man kann sich fragen, was Ursache und Folge ist: Haben die Eltern, die ihre Kinder abwechselnd beherbergen, durch diese Aufenthaltsregelung dann weniger Konflikte und daher weniger traumatisierte Kinder, oder sind es die konfliktloseren, die versöhnlicheren Eltern, die sich öfter für die abwechselnde Unterbringung entscheiden? „Man kann nicht ausschließen, dass die Doppel-Residenz-Familien (in dieser Untersuchung) eine Auswahl der Familien ist, die die Fähigkeit haben vernünftiger zu verhandeln.“⁴³

Es gibt Untersuchungen, die diese Schwierigkeit lösen, indem sie nur Eltern untersuchen, bei denen die Schwierigkeiten am Anfang der Scheidung gleich groß waren. Auch diese Untersuchungen zeigen, dass die Entwicklungen bei abwechselnder Unterbringung **günstiger** waren. Das beweist, dass die Art der Aufenthaltsregelung selbst – Doppel- oder Einzel-Residenz – einen Unterschied macht.

Der Beweis wäre noch überzeugender, wenn es nicht die Eltern, sondern die Richter sind, die diese Aufenthaltsregelung wählten, und zwar auch in den Fällen, wo die Konflikte sehr groß sind. In Nordamerika ist dies möglich. In bestimmten Staaten schreiben die Gesetze vor, dass der Richter der gleichmäßig abwechselnden Beherbergung = der paritätischen Doppelresidenz den Vorzug geben soll.

4.2.3 Vergleichende Untersuchungen über vorgeschriebene paritätische Doppelresidenz

Was geschieht bei nicht optimalen Umständen, d.h. wenn die Eltern sich nicht über eine abwechselnde oder einseitige Beherbergung einigen können? Wenn sogar professionelle Familien-Mediatoren die Eltern nicht zu einer Einigung bringen können und der Richter einen Beschluss fassen und ihnen seine Entscheidung auferlegen muss? Ist in diesem Fall die paritätische Doppelresidenz im Interesse der Kinder?

Die Untersuchung, die ich jetzt zitieren werde, umfasst 100 Kinder, die am Anfang des Konfliktes ihrer Eltern zwischen 1 und 12 Jahre alt waren. „Die Familien waren von vier Familiengerichten in San Francisco für Beratung oder Mediation an drei Beratungsstellen verwiesen worden. Viele Eltern stritten sich über das Sorge- und Besuchsrecht, und auch ihre Anwälte konnten in ihren Verhandlungen diese Meinungsverschiedenheiten nicht beilegen; sogar die kurzen Mediationen, die bei den kalifornischen Gerichten obligatorisch sind, erzielten keine Einigung. In anderen Fällen hatten die Familien trotz einer Regelung mittels Mediation doch noch weitere Schwierigkeiten und brauchten zusätzliche Beratung. Sie befolgten, zum Teil unfreiwillig, die Aufenthaltsregelungen, die von Gerichts-Mediatoren oder einem Gutachter empfohlen wurden oder die ein Richter vorgeschrieben hatte. Es sind deshalb die Familien mit den meist verwickelten und fortdauernden Scheidungskonflikten. Bei der Nachuntersuchung, durchschnittlich 29 Monate später, waren die Kinder zwischen 4 und 15 Jahre alt und die Eltern im Durchschnitt 4 Jahre und 5 Monate geschieden. (...) Zur Zeit der Nachuntersuchung lebten 28 (80%) der Doppel-Residenz-Kinder unter einer halbwöchentlichen, wöchentlichen oder werktags/Wochenende-Aufenthaltsregelung.“⁴⁴

Wie auch aus nachstehender Tabelle ersichtlich ist, sind die amerikanischen Unterbringungsperioden im Durchschnitt kürzer als die in Belgien, Deutschland und anderen westlichen Ländern, wo sie meistens eine Woche dauern.

„Die gleichmäßig abwechselnd betreuten Kinder sahen den Elternteil, bei dem sie am wenigsten waren, durchschnittlich 12.11 Tage im Monat, während die Kinder, die bei einem Elternteil wohnten, den anderen Elternteil nur 4.05 Tage im Monat sahen ($t(98)=8.16, p<.001$). Die gleichmäßig abwechselnd beherbergten Kinder wechselten durchschnittlich 1,97 mal pro Woche von einem Elternteil zum anderen, während die Kinder, die bei einem Elternteil wohnten dies nur 1,17 mal taten ($t(98)=2.45, p<.05$).“⁴⁵

4.2.3.1 Entwicklung der Kinder

Tabelle 2: Vergleich von klinisch gestörten und nicht gestörten Kindern: Aufenthaltsregelungen und Aggressionen zwischen den Eltern

VARIABLE	GESTÖRTE GRUPPE		NICHT GESTÖRTE GRUPPE	
	Verhaltensstörungen	Soziale Kompetenz	Verhaltensstörungen	Soziale Kompetenz
Übergänge pro Woche	2.33	2.00	1.29	1.18
Verbale Aggressionen pro Jahr	22.23		12.47	
Physische Aggressionen pro Jahr	2.99		0.27	

Aus dieser Tabelle ersieht man, dass Kinder, die etwa zweimal pro Woche von einem zum anderen Elternteil wechselten, häufiger soziale und andere Verhaltensstörungen aufwiesen als die, die nur etwa einmal pro Woche wechselten. Trotzdem „gab es keinen Beweis dafür, dass die „klinisch gestörten“ Kinder bei der paritätischen Doppel-Residenz öfter vorkamen als bei der Einzel-Residenz, oder dass sie den Kontakt mit einem Elternteil öfter verloren hatten. Aber (...) „klinisch gestörte“ Kinder wechselten öfter von einem Elternteil zum anderen als die nicht gestörten Kinder.“⁴⁶

Die negativen Folgen des häufigen Wechsels werden also offenbar durch die positiven Folgen der gleichmäßig abwechselnden Unterbringung ausgeglichen. Die wochenweise abwechselnde Unterbringung, d.h. mit nur einem Wechsel pro Woche während des Schuljahres einhergeht, führt also **nicht zu Verhaltensstörungen**.

4.2.3.2 Verschwinden eines Elternteils

„Nur 1 Elternteil (3%) mit gleichmäßig abwechselnder Betreuung hat den Kontakt zu ihrem Kind aufgegeben, wogegen 12 Einzel-Residenz-Eltern (18%) ausgeschieden sind.“⁴⁷ „Nicht ein Vater hat sich von seinen Kindern abgewendet, während bei Regelungen mit einem hauptsächlich betreuenden Elternteil 7% von den Vätern aufgehört hat, seine Kinder zu besuchen.“⁴⁸

4.2.3.3 Konflikte zwischen den Eltern

„Obgleich Eltern, bei jeder unterschiedlichen Art von Aufenthaltsregelung, am Anfang von gleichartigen verbalen Konflikten berichteten, wurde bei der Nachuntersuchung (durchschnittlich 29 Monate später) festgestellt, dass Paritätische-Doppel-Residenz-Eltern bedeutend **vernünftiger argumentierten**.“⁴⁹

4.2.3.4 Neue Streitigkeiten vor Gericht

„Sogar wenn die gleichmäßig abwechselnde Beherbergung, ohne Einverständnis beider Eltern, vom Gericht vorgeschrieben worden war, wendeten sich diese Eltern später nicht häufiger wieder an das Gericht (33%) als Einzel-Residenz-Eltern.“⁵⁰ Paritätische-Doppel-Residenz-Eltern kamen öfter zu ihrer Aufenthaltsregelung, indem sie sich einigten, und nachdem sie diese in Kraft getreten war, änderten sie deren Inhalt später **öfter informell als über das Gericht**.“⁵¹

4.3 Schlussfolgerungen

4.3.1 Allgemeine Schlussfolgerungen

„Die heutigen wissenschaftlichen Untersuchungen zeigen deutlich, dass die meisten Eltern und Kinder **gut** mit dem Schema der gleichmäßig abwechselnden Unterbringung und Betreuung **fertig werden**. Sie gehen weniger vor Gericht in Bezug auf die Nicht-Bezahlung der Alimente, was **weniger Kosten für den Staat** bedeutet. Die genannten Untersuchungen zeigen weiter, dass die beste gleichmäßig abwechselnde Beherbergung mindestens ebenso gut, und **oft besser** ist als die alleinige Betreuung. Trotz all dieser Ergebnisse, so stellt Coller⁵² fest, bevorzugen die meisten Richter die alleinige Betreuung“⁵³.

Collers Antwort auf diesen Befund – und wir und andere stimmen ihr zu – ist es, die Entscheidungsfreiheit des Gerichts zu begrenzen, indem man die **gleichmäßig abwechselnde Beherbergung als gesetzlich vorgeschriebene Vorzugsregelung** einführt; dabei soll die **Kooperationsbereitschaft der Eltern nicht** ausschlaggebend sein für eine gleichmäßig abwechselnde oder alleinige Beherbergung der Kinder.

Die Debatte geht oft darum, ob die gleichmäßig abwechselnde Beherbergung, im Vergleich zur alleinigen, durchführbar und wirksam ist. Die hier zusammengetragenen Tatsachen zeigen, dass die abwechselnde Beherbergung sowohl realisierbar als auch im Vergleich wirksamer ist

als die einseitige Beherbergung. Das heißt, dass man **in erster Linie für gleichmäßig abwechselnde Beherbergung und gemeinsames Entscheidungsrecht** entscheiden sollte und **erst an letzter Stelle das einseitige Entscheidungs- und Beherbergungsrecht** (mit oder ohne „Umgangsrecht“) in Betracht ziehen sollte.

In diesem Zusammenhang häufig gestellte Fragen sind:

1. Soll man die gleichmäßig abwechselnde Beherbergung nur den Eltern zusprechen, die es beide wünschen, oder auch in den Fällen anordnen, in denen einer oder beide Elternteile eine einseitige Beherbergung vorziehen?
2. Wie soll man unangebrachtes Verhalten eines oder beider Elternteile im Fall von gleichmäßig abwechselnder Unterbringung behandeln?

1. Was die erste Frage betrifft, zeigen die Ergebnisse der Untersuchungen, dass die gleichmäßig abwechselnde Beherbergung sich ebenso gut oder sogar besser auswirken kann als die einseitige Beherbergung. Erinnern wir uns an den Befund von Illfeld et al.: Sie stellten fest, dass Eltern, denen die gleichmäßig abwechselnde Aufenthaltsregelung ohne beider Genehmigung vorgeschrieben wurde, gleich oft wieder vor Gericht gingen wie die Einzel-Residenz-Eltern (33% und 32%). Selbst wenn die gleichmäßig abwechselnde Beherbergung den Eltern gegen ihren Willen aufgezwungen wird, wird sie also schlimmstenfalls nicht mehr schaden als die einseitige (Haupt)Beherbergung. Einigen wird sie sogar eine unerwartet positive Betreuungserfahrung bringen. **Erst wenn die gleichmäßig abwechselnde Beherbergung gescheitert ist**, sollte man eine einseitige (Haupt)Beherbergung als eine angebrachte Möglichkeit in Erwägung ziehen.

2. „Risiko-Ehepaaren“ könnte es mehr Probleme bringen, wenn sie keine Hilfe bekommen. Hier gibt es verschiedene Möglichkeiten, unter denen wir die Einschaltung von Scheidungs- oder Familien-Mediatoren bevorzugen.⁵⁴

Wiederholen wir: Der gesetzliche Vorrang für die gleichmäßig abwechselnde Beherbergung braucht natürlich nur angewendet zu werden, wenn die Eltern keine andere Aufenthaltsregelung vereinbaren; d.h. wenn nur einer der beiden Eltern die gleichmäßig abwechselnde Beherbergung möchte, oder wenn beide Eltern die alleinige Beherbergung für sich beantragen. Aber Eltern, die sich darüber einigen, wer von ihnen hauptsächlich für das Kind sorgen wird, denen soll diese einseitige (Haupt-)Beherbergung selbstverständlich zuerkannt werden. Denn **eine gute Beziehung zwischen den Eltern ist die allerbeste Garantie für das Wohl des Kindes**. Wenn sich also Eltern über eine andere Aufenthaltsregelung als die gleichmäßig abwechselnde Beherbergung einigen, ist diese **Vereinbarung** besser als eine abwechselnde (Haupt-)Beherbergung, die gegen ihren Willen vorgeschrieben würde.

Was in der Praxis geschehen wird, wenn man diesen gesetzlichen (oder gerichtlichen) Vorrang für die gleichmäßig abwechselnde Beherbergung einführt, kann man aus den Untersuchungsergebnissen anderer Länder, wo eine solche Vorzugsregelung bereits besteht, ersehen. Die folgende Tabelle stammt aus einer Langzeituntersuchung in Kalifornien, welche Analysen von Dossiers und verschiedene Interviews mit Kindern zwischen 10 und 18 Jahren und mit Eltern umfasst.⁵⁵

Tabelle 3: Elterliches Entscheidungsrecht / Aufenthaltsregelung (N = 933)

Entscheidungsrecht:	Mutter: 18,6-22,6%	Gemeinsam: 75,6-79,6%	Vater: 1,8-5,8%
Aufenthaltsregelung			
Mutter: 67,2-71,2%	18,6 %	48,6 %	
Abwechselnd: 20,2-24,2%		20,2 %	
Vater: 8,8-12,8%		6,8 %	1,8 %
Andere: 0-4,0 %	4,0 %	4,0 %	4,0 %

Diese Tabelle zeigt, dass sogar, wenn das gemeinsame Entscheidungsrecht die allgemeine Regel bleibt (in mehr als 3/4 der Fälle), immer noch die gleichmäßig abwechselnde Beherbergung eher selten vorkommt (nämlich in weniger als 1/4 der Fälle) und die meisten Eltern (mehr als 2/3) immer noch eine Hauptbetreuung durch die Mutter vereinbart hatten. Die traditionellen Auffassungen über die Rolle von Vater und Mutter werden also ohne Zweifel noch sehr lange vorherrschen.

5. SCHLUSSFOLGERUNGEN FÜR DIE PRAXIS

5.1 Gleichmäßig abwechselnde Beherbergung = paritätische Doppelresidenz

Wie sieht laut diesen vielen wissenschaftlich-objektiv festgestellten Erfahrungen schlussendlich die Regelung aus, die das Wohl der Kinder am wenigsten beeinträchtigt, selbst dann, wenn die Eltern es **nicht** fertig bringen, sich zu **einigen** (nicht einmal mit der Hilfe einer Mediation)?

5.1.1 Aufenthaltsregelung

Wenn sich die Eltern nicht einigen über eine Aufenthaltsregelung, ist die beste Regelung doch, wie oben ausführlich dokumentiert wurde, die **gleichmäßig abwechselnde Betreuung, also die (annähernd) paritätische Doppelresidenz: Dabei sollte strikt Rücksicht genommen werden auf das altersbedingt sehr unterschiedliche Zeitempfinden** der Kleinen:

- Für die Betreuung des Babys durch Vater und Mutter sollten jeweils feste Tagesteile eingeplant sein.
- Wenn das Kind ein Jahr alt ist, sollte das Kleinkind im täglichen Wechsel bei Vater und Mutter leben.
- Ab dem Alter von drei Jahren kommen Kinder mit etwas größeren Zeitabständen zurecht, so dass sie in der einen Woche drei Tage beim ersten, dann zwei Tage beim anderen und dann wieder zwei Tage bei dem ersten Elternteil leben; in der nächsten Woche übernimmt der andere Elternteil die Betreuung an den ersten drei und den letzten beiden Tagen und die zwei Tage dazwischen der erste Elternteil, so dass nach 14 Tagen die Bilanz ausgeglichen ist.
- Ab dem Ende des ersten Primarschuljahres – das Kind ist dann sieben Jahre alt – sollten die Eltern sich wochenweise in der Betreuung abwechseln.

- Mit steigendem Alter kommen längere Phasen zwischen den Wechseln in Betracht.

Die folgende Tabelle ⁵⁶ bietet Anhaltspunkte für eine dem kindlichen Zeitempfinden entsprechende Regelung. Die beiden Elternteile, die einander in der Betreuung abwechseln (und entlasten!), sind mit A und B bezeichnet.

Zyklus*	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa
Alter des Kindes														
unter 1	AB	AB	AB	AB	AB	AB	AB	AB	AB	AB	AB	AB	AB	AB
1 Jahr	A	B	A	B	A	B	A	B	A	B	A	B	A	B
2 Jahre	A	A	B	B	A	A	B	B	A	A	B	B	A	B
3 bis 6	A	A	A	B	B	A	A	B	B	B	A	A	B	B
7 bis 11	A	A	A	A	A	A	A	B	B	B	B	B	B	B
ab 12	Wechsel nach 14 Tagen													

* Der Zyklus könnte auch am Freitagnachmittag beginnen.

5.1.2 Entscheidungsrecht („Sorgerecht“)

In vielen deutschsprachigen Ländern ist es bisher das Üblichste, dass die Mutter das alleinige Entscheidungsrecht bekommt. Wie die meisten Menschen in einer solchen Machtsituation kann sie dann leicht in die Versuchung kommen, diese Entscheidungsmacht rücksichtslos so auszuüben, dass sie ihre persönlichen Wünsche erfüllt.

Bei einer Trennung kommt es allzu häufig vor, dass ein Elternteil so tief enttäuscht und frustriert ist, dass er den Wunsch hat, den anderen Elternteil völlig aus seinem Leben zu verbannen. Und dabei kann er seinen eigenen Wunsch derart auf die Kinder übertragen, dass diese ihren anderen Elternteil ebenso hassen, wie er selbst es tut, so dass schließlich auch die Kinder sagen, dass sie ihren Vater bzw. ihre Mutter nicht mehr sehen möchten. Es kommt tatsächlich zu oft vor, dass das Kind, um seinen „Hauptaufenthalt-Elternteil“ nicht zu kränken oder weil es von diesem abhängig ist und es also zu gefährlich, vielleicht sogar lebensbedrohlich wäre, ihn zu frustrieren, diesen Wunsch seines „Hauptaufenthalt-Elternteils“ übernimmt, oder mindestens in seiner Anwesenheit seiner Darstellung nicht widerspricht. So kommt es vor, dass ein Kind dem einen Elternteil gegenüber also sagt, dass es nicht zum anderen Elternteil gehen mag, aber dem anderen Elternteil vielleicht doch noch gesteht, dass es wohl zu ihm kommen mag. Diese augenscheinliche Kontradiktion kann für die Eltern – und auch für die Professionellen, die diesen Überlebensmechanismus des Kindes nicht **durchschauen** – sehr verwirrend sein.

Außerdem kann ein Elternteil durch die emotionale Krise des Zusammenbruchs seiner Ehe so auf sein eigenes emotionales (und manchmal auch materielles) Überleben konzentriert sein, dass er gar nicht imstande ist, die Bedürfnisse seiner Kinder zu erkennen, die ihren geliebten und sie liebenden anderen Elternteil nicht verlieren wollen.

So kommt es allzu oft vor, dass ein Elternteil (oder **auch der andere**), bewusst oder unbewusst, seine Kinder und deren Bedürfnisse, die ihm vielleicht nicht einmal bekannt sind, ignoriert und dadurch die Kinder in ihrer weiteren Entwicklung sehr gefährdet, indem er sie in der Verarbeitung der Krise, die sich aus der Trennung ihrer Eltern ergibt, behindert.

Um dieser Gefährdung des Kindeswohles vorzubeugen, ist es gut, nicht diese **alleinige / einseitige** Macht zu schaffen. Die Gefahr des Missbrauches ist kleiner, wenn ein **Gleichgewicht zwischen der Macht von Vater und Mutter** gesetzt wird. ⁵⁷

Wenn die beiden Eltern sich über irgendeine Entscheidung, z.B. welche Schule das Kind besuchen oder welches Instrument es in der Musikschule lernen soll, nicht rechtzeitig einig werden:

Für solche „**Notfälle**“ der Nicht-Einigung sollte das Entscheidungsrecht so **gleichmäßig** wie möglich auf Vater und Mutter **aufgeteilt** sein, damit kein Elternteil mächtiger ist als der andere und dadurch in die Versuchung kommt, diese Macht zu missbrauchen. Z.B. kann der Mutter die Entscheidungskompetenz zufallen, wenn beide Eltern sich nicht rechtzeitig über eine Entscheidung für ihre Tochter einig werden (auch nicht mit der Hilfe einer Mediation), und dem Vater, wenn es sich um ihren Sohn handelt.

Grundsätzlich kommt es darauf an, die „Ehe-Partner-Beziehung“ und die beiden „Eltern-Kind-Beziehungen“ als zwei unterschiedliche Sachen anzusehen, die strikt getrennt bleiben sollten. Wer die Erschütterung durch die Trennung vom Partner auch auf die Beziehung des Kindes zu seinem anderen Elternteil einwirken lässt, schafft Probleme für das Kind! Darum sollte auch das elterliche Entscheidungsrecht **nach** einer Trennung oder Beendigung der Ehe nicht automatisch anders gestaltet werden als bei zusammen lebenden Eltern, sondern bleiben, wie es war, d.h. weiterhin gemeinsam ausgeübt werden.

5.2 Vorsichtsmaßnahmen

Bei schweren Konflikten zwischen den Eltern muss der Gesetzgeber (oder der Richter) im Interesse des Kindes Vorsichtsmaßnahmen treffen.

Es wäre gut, allen Eltern (u.a. auch in der Mediation) vorbeugend folgende Vorsichtsmaßnahmen vorzuschlagen (und/oder im Urteil festzuschreiben):

5.2.1 Kontakte zwischen den Eltern vermeiden

„Klinisch gestörte“ Kinder wechselten häufiger (durchschnittlich 2,00 bis 2,33 mal pro Woche, also z.B. halbwochentlich) von einem Elternteil zum anderen, als nicht gestörte Kinder (durchschnittlich 1,18 bis 1,29 mal, also z.B. wöchentlicher Wechsel). Außerdem hatten Kinder, die laut den Total-Resultaten auf dem Fragebogen bezüglich Verhaltensprobleme „klinisch gestört“ waren, Eltern, die häufig verbal und physisch aggressiv gegeneinander waren (siehe die erste Tabelle unter 4.2.3.1).

„Wir fanden, dass sowohl die Häufigkeit, mit der das Kind seine Eltern [wahrscheinlich zusammen] sah, als auch die Weise, in der es in ihre Konflikte hineingezogen wurde, wichtige Prädiktoren von Verhaltensschwierigkeiten waren: es war zurückgezogen, verschlossen, hatte somatische Beschwerden, auch wenn seine Eltern sich nicht schlugen.“⁵⁸

Es ist also wichtig, dass die Eltern, die schnell in Streit geraten, sich vor allem nicht im Beisein der Kinder treffen. Im schulpflichtigen Alter ist dies leicht zu ermöglichen: „Einige abwechselnd betreuende Väter erzählten, dass sie schlechte und feindselige Beziehungen zu ihrer Ex-Frau hatten. Deshalb brachten manche Eltern ihre Kinder lieber in die Schule als zur Wohnung des anderen Elternteils, so dass viele Monate vergehen konnten, ohne dass die Eltern sich sahen oder miteinander sprechen mussten. Auf diese Weise wurde vermieden, dass die Kinder eventuellen elterlichen Szenen ausgesetzt wurden.“⁵⁹

Die Eltern oder die Richter würden das Wohl des Kindes also schützen, wenn sie bestimmen würden: „Am Unterrichtsende des letzten Schultages der Woche wird der Elternteil, von dem das Kind anschließend beherbergt werden soll, dieses von der Schule abholen oder abholen lassen, insofern beide Eltern und das Kind nicht etwas anderes vereinbart haben. Am darauf folgenden ersten Schultag wird dieser Elternteil es wieder in die Schule bringen oder bringen lassen, insofern beide Eltern und das Kind nicht etwas anderes vereinbart haben.“ Geht ein Kind noch nicht in die Schule, könnte man den Wechsel zum andern Elternteil über einen Kindergarten, eine Tagesmutter, ein unparteiliches Familienmitglied oder Bekannten regeln.

5.2.2 Scheidungs- und Familien-Mediation.

Eine andere Art, die Konflikte, die die Kinder zerstören, zu vermeiden, besteht darin, die **Eltern** so viel wie nur möglich zu **ermutigen, Vereinbarungen auszuarbeiten**. Es käme dem Wohl des Kindes zugute, wenn das Gesetz – wie es in vielen Ländern schon der Fall ist – die Richter dazu **verpflichten** würde, die Eltern in eine **Familien-Mediation** zu schicken und vorher eine andere Form der Hilfe oder **Ausbildung** für getrennte Eltern vorzuschreiben, wenn sie (vor Anfang der Prozedur) nicht eine vollständige Vereinbarung bezüglich ihrer Kinder vorlegen. Die Scheidungsmediation zielt darauf ab, die Kommunikation zwischen den Eltern zu verbessern, sie zu ermuntern, einander als Stütze oder wenigstens als Kollegen bei ihren erzieherischen Aufgaben wahrzunehmen und zu respektieren, und sie hilft ihnen, ihren Stress abzubauen, der bei ihren Kindern sehr oft ein Trauma und entsprechende unerwünschte Reaktionen verursacht.

Oft werden diese Reaktionen von den Eltern als abnormal angesehen. Wenn ein Vater oder eine Mutter mir so etwas erzählt, erkläre ich ihnen, dass es eigentlich nur „normale“ Reaktionen auf eine „abnormale“ Situation sind, d.h. auf eine schwierige Lebenskrise.

6. DER EMANZIPATORISCHE CHARAKTER DER GLEICHMÄSSIG ABWECHSELNDEN BEHERBERGUNG = PARITÄTISCHEN DOPPELRESIDENZ

„Die Emanzipation ist wichtig, aber auch ganz und gar ungerecht, solange sie einseitig aufgefasst wird.“ Das war die Schlussfolgerung von Frau Hammerstein-Schoonderwoerd (Prof. für Familienrecht an der katholischen Universität Nijmegen) auf dem Kongress „Sich ändernde Familien in einer sich ändernden Gesellschaft“, die von dem Internationalen Frauenrat in 1992 organisiert wurde. Sie hatte festgestellt: „Geschiedene Frauen tragen heute ausschließlich die Folgen der Emanzipation, die sie sich gewünscht hatten. Sowohl während der Ehe als auch nach der Scheidung verlangt man das Doppelte von ihnen.“⁶⁰

Und Lily Boeykens, Präsidentin des Internationalen Frauenrates, kam auf demselben internationalen Frauenkongress zu der Schlussfolgerung: „Die Rolle des Vaters muss unbedingt aufgewertet werden. Es sind hauptsächlich die Männer selbst, die die Vaterschaft neu überdenken müssen, aber die ganze Gesellschaft muss ihnen dabei helfen, speziell die Frauenorganisationen, die vielleicht sogar die Initiative ergreifen müssten.“⁶¹

7. EIN KIND BRAUCHT SEINE BEIDEN ELTERN

7.1 Grundprinzip

Wer ernsthaft das Wohl des Kindes im Auge hat, muss alles versuchen, um Eltern, die sich trennen, dazu zu bringen, sich **nicht** oder **nicht mehr** zu **streiten**. Konkreter bedeutet dies – sofern die beiden Eltern (und ggf. ihre Kinder) nichts anderes vereinbaren – eine gleichmäßige Verteilung des Entscheidungsrechtes und der Betreuungsaufgaben auf beide Eltern. Nur mit gleichmäßig abwechselnder Betreuung wird das Thema „Das Kind braucht seine beiden Eltern, auch nach deren Trennung“ konkrete Realität in dem Erleben des Kindes werden und zu seinem Wohl wirken.

7.2 Konkrete Möglichkeiten

7.2.1 Jugendamt und andere Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Psychologen und andere **Berater** sollten den Eltern von den – oben beschriebenen und von noch weiteren – Erfahrungen vieler anderer Familien berichten und deutlich machen, dass ihre Kinder am ehesten glücklich sein werden:

- mit Eltern, die sich nicht um das Kind streiten wie um einen Besitz oder einen „Glücksbringer“, ohne den sie angeblich nicht leben können und den sie als Therapie brauchen gegen ihre eigene Einsamkeit;
- mit Eltern, die die beiden „Wurzeln“ ihrer Kinder respektieren als lebenswichtige Quellen der harmonischen Entwicklung, Selbstachtung und Achtung, aber auch als Quellen von „Streicheleinheiten“, die wir alle – auch als Erwachsene – brauchen;
- und mit einer möglichst gleichmäßig abwechselnden Betreuung = möglichst (annähernd) paritätischen Doppelresidenz durch ihre Mutter und ihren Vater.

7.2.2 Auch **Mediatoren** müssen dem sich trennenden Elternpaar die Möglichkeit der paritätischen Doppelresidenz zu überdenken geben und deren Vorzüge klarmachen.

7.2.3 Die **Kinder** muss man (bei ihrer **Anhörung vor Gericht**, Jugendamt oder durch Gutachter oder Mediator) auf die Möglichkeit der gleichmäßig abwechselnden Betreuung durch Vater und Mutter hinweisen.

7.2.4 Es ist nicht zum Wohle der Kinder, wenn **Gutachter** (ob im Jugendamt oder anderswo) sich bemühen, den „besten“ Elternteil ausfindig zu machen. Es ist besser, sich alle Mühe zu geben, die eventuell bestehenden Konflikte zu lösen, z.B. durch Mediation, und zukünftigen Konflikten vorzubeugen, z.B. durch (obligatorische) Bildungsprogramme für sich trennende Eltern (wie z.B. in den USA und Australien)⁶⁰ oder durch Broschüren (wie z.B. in Großbritannien). Wenn sie den Auftrag bekommen, die Eltern zu untersuchen, ist es für das Wohl der Kinder besser, den Elternteil ausfindig zu machen, der die Bindung seiner Kinder mit dem anderen Elternteil am meisten respektiert und ihnen also die längste Zeit bei ihrem anderen Elternteil gönnt.

7.2.5 Auch **Anwälte** sollten in diese Richtung mitwirken, statt den vermeintlichen Interessen ihrer Mandanten (die ihre Kindern schädigen können) Vorrang zu geben.

7.2.6 Richter werden ihre Pflicht, zum Wohle der Kinder zu entscheiden, am besten erfüllen, indem sie:

- schon vor Anfang der Gerichtsprozedur den Eltern Broschüren zur Situation von Trennungskindern geben, zu ihren seelischen Belastungen und zu Wegen, wie die Eltern ihre Kinder entlasten können, sowie Informationen über Gruppen geschiedener bzw. getrennter Eltern, Gruppen für deren Kinder, Erziehungsberatungs- und Mediationsstellen usw.;
- möglichst frühzeitig die Eltern in Bildungsprogramme für sich trennende Eltern schicken;
- das Konsenspotential der Eltern erforschen und vorhandene Übereinstimmungen rechtsgültig bestätigen und vollstreckbar machen;
- bei Uneinigkeiten die Eltern in eine (Probe-)Mediation schicken und die dazu benötigte Zeit in die Gerichtsprozedur einplanen;
- (wenn die Eltern sich trotz all dieser Informationen und Hilfestellungen sich nicht einig werden über die Aufenthaltsregelung ihrer Kinder:) von den zwei Regelungen, die sie vorschlagen, diejenige in ihrem Urteil festschreiben, **die den Kindern die meiste Zeit mit dem anderen Elternteil gewährleistet.**

/ einer paritätischen Betreuung am nächsten kommt.

7.2.7 Der **Gesetzgeber** kann diese Prinzipien konkretisieren, indem er im Gesetz folgendes festschreibt:

7.2.7.1 in Punkto „Sorgerecht“, d.h. „elterliche Entscheidungs-“ oder „**Bestimmungsmacht**“:

das gemeinsame Entscheidungsrecht als allgemein geltendes Prinzip, unabhängig davon, ob die Eltern, verheiratet oder unverheiratet, zusammen oder getrennt leben, mit zwei Ausnahmen:

7.2.7.1.1 wenn die Eltern sich über eine andere Regelung einigen, dann gilt diese Vereinbarung der Eltern (so wie es im Artikel 374 des Belgischen BGB steht: „§ 2. Wenn die Eltern nicht zusammenleben und vor Gericht gehen, wird ihre **Vereinbarung** über die Unterbringung der Kinder vom Gericht **homologiert / bestätigt**, es sei dass die Vereinbarung offensichtlich dem Wohle des Kindes widerspricht.“);

7.2.7.1.2 für die Entscheidungen, über die die Eltern sich nicht rechtzeitig einigen, hat die Mutter die ausschlaggebende Stimme für das Kind bis zu dessen 9. Geburtstag und der Vater anschließend, insofern beide Eltern nichts anderes vereinbaren. (Dieses ist die einfachste gleichmäßige Aufteilung der Entscheidungsmacht, die auch bei einem einzigen Kind möglich ist.)

7.2.7.2 in Punkto **Aufenthaltsregelung**:

wenn getrennt lebende (verheiratete, unverheiratete oder geschiedene) Eltern sich nicht über eine andere Regelung der alltäglichen Pflege und Betreuung ihrer Kinder einigen, wird von den zwei Regelungen, die die beiden Eltern vorschlagen, diejenige vom Gericht in einem vollstreckbarem Urteil festschreiben, *die den Kindern die meiste Zeit mit dem anderen Elternteil gewährleistet und dafür die beste Garantien bietet. Falls beide Eltern ihr Kind mehr als die Hälfte der Zeit beim anderen Elternteil lassen wollen (also das Kind möglichst loswerden wollen), wird von diesen beiden Aufenthaltsregelungen aber diejenige in einem vollstreckbarem Urteil festgeschrieben, die das Kind am wenigsten beim anderen Elternteil lässt.*

/ die einer paritätischen Betreuung am nächsten kommt.

7.2.7.3. in Punkto **Konfliktvorbeugung**:

das Gericht (und die Anwälte, Jugendämter, ...) sind dazu verpflichtet, den sich trennenden Eltern, die keinen vollständige Vereinbarung über ihre Kinder vorlegen, schriftliche Informationen zu geben darüber:

- wie sie das Wohl ihrer Kinder maximieren können,
- wo es Bildungsprogramme für sich trennende Eltern (wie es in Nord-Amerika und Australien schon üblich ist) gibt, an denen sie teilzunehmen haben;
- welche Möglichkeiten zur Mediation existieren,
- dass eine obligatorische „Kostprobe“ einer Mediation vorgesehen ist,
- und zwar mit einer gleichen Beihilfe wie der Prozesskostenhilfe oder völlig subventioniert.

Jan Piet H. de Man,

Dipl.- Kinder- und Familienpsychologe, anerkannter Dipl. Scheidungs- und Familienmediator am
EUROPÄISCHEN INSTITUT FÜR DAS WOHL DES KINDES

Ter Voortlaan 58,

B-2650 Edegem, Belgien

Tel. 0032 3 440 53 26

de.man@scarlet.be

Skype janpieth.deman

Fußnoten:

1. Matthias **Gründel**: Gemeinsames Sorgerecht: Erfahrungen geschiedener Eltern. Freiburg im Breisgau (Lambertus) 1995. p. 171.
2. ebda., p. 67.
3. ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE RECHTE DES KINDES (UN-Kinderrechtskonvention) vom 20. November 1989. Von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet am 6. März 1992 (Zustimmung von Bundestag und Bundesrat durch Gesetz vom 17. Februar 1992 - BGB1. II S.121). Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen am 5. April 1992 für Deutschland in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 - BGBl. II S. 99): Artikel 3 Wohl des Kindes (1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
4. Lawrence A. **Kurdek**: An Integrative Perspective on Children's Divorce Adjustment. in: American Psychologist 36 (1981). pp. 856-866.
- zitiert von:
Wassilios E. **Fthenakis** et al.: Ehescheidung; Konsequenzen für Eltern und Kinder. München Wien Baltimore (Urban & Schwarzenberg) 1982. p. 161, basierend auf: Berthold **Berg** & Robert **Kelly**: The Measured Self Esteem of Children from Broken, Rejected, and Accepted Families. in: Journal of Divorce 2 (1979). pp. 363-370;
- Doris S. **Jacobsen**: The Impact of Marital Separation/Divorce on Children: II. Interparent Hostility and Child Adjustment. in: Journal of Divorce 2 (1978). pp. 3-19;
- Joyce S. **Lowenstein** & Elizabeth J. **Koopman**: A Comparison of the Self Esteem Between Boys Living with Single Parent Mothers and Single Parent Fathers. in: Journal of Divorce 2 (1978). pp. 195-208;
- Rhona **Rosen**: Some Crucial Issues Concerning Children of Divorce. in: Journal of Divorce 3 (1979). pp. 19-25;
- Judith S. **Wallerstein** & Joan B. **Kelly**: Surviving the Breakup: How Children and Parents Cope with Divorce. New York (Basic Books) 1980.
5. Norbert **Hofmann-Hausner** & Reiner **Bastine** (Psychologische Institut der Universität Heidelberg): Psychische Scheidungsfolgen für Kinder; Die Einflüsse von elterlicher Scheidung, interparentalem Konflikt und Nachscheidungsituation; Überblicksarbeit. in: Zeitschrift für Klinische Psychologie 24/4 (1995). pp. 285-299, hier: p. 295.
6. Anneke **Napp-Peters**: Familien nach der Scheidung. München: Antje Kunstmann, 1995. p. 141.
7. Paul R. **Amato**: Children's Adjustment to Divorce: Theories, Hypotheses, and Empirical Support.
8. Robert F. **Cochran**: Reconciling the Primary Caretaker Preference, the Joint Custody Preference, and the Case by Case Rule. in: Jay **Folberg** (ed.): Joint Custody & Shared Parenting. New York & London (The Guilford Press) 1991. p. 221.
9. cf. E. Mavis **Hetherington**: Family Interaction and the Social, Emotional, and Cognitive Development of Children After Divorce. in: The Family: Setting Priorities 71 (V.Vaughn & T.Brazelton eds., 1979);

- Doris S. **Jacobson**: The Impact of Marital Separation/Divorce on Children: II. Interparent Hostility and Child Adjustment. in: Journal of Divorce 2/1 (1978). pp. 3-19;
- Robert E. **Emery**: Interpersonal Conflict and the Children of Discord and Divorce. in: 92 Psychological Bull (1982), p. 310.
10. **Cochran**, a. a. O., Anm. 8, pp. 221-222.
11. David L. **Chambers**: Rethinking the Substantive Rules for Custody Disputes in Divorce. in: Michigan Law Review 83/3 (December 1984). pp. 477-569, hier p. 484.
- **Cochran**, a. a. O., Anm. 8, pp. 221-222.
12. z.B. Joseph **Goldstein**, Anna **Freud** & Albert J. **Solnit**: Beyond the Best Interests of the Child. New York (Free Press) 1973 / (Simon and Schuster) 1984
13. Committee on the Family of the Group for the Advancement of Psychiatry: New Trends in Child Custody Determinations. in: Group for the Advancement of Psychiatry 10/106. New York (Harcourt Brace Jovanovich) 1980; p. 80.
14. **Cochran**, a. a. O., Anm. 8, pp. 229 und 232, Fußnote 82.
15. **Kurdek**, a. a. O., Anm. 4.
zitiert von:
- Fthenakis (s. o., Anm. 4).
- Hetherington, Cox & Cox: Divorced Fathers. in: Family Coordinator 25 (1976). pp. 417-428;
- Hetherington, Cox & Cox: The Aftermath of Divorce. in: Stevens, J., Jr., & Mathews, M. (Eds.): Mother Child, Father Child Relationships. Washington, DC: National Association for the Education of Young Children 1978. pp. 149-176.
- Jacobsen: The Impact of Marital Separation/Divorce on Children: I. Parent Child Separation and Child Adjustment. in: Journal of Divorce 2 (1978). pp. 341-360;
- Rosen (s. o., Anm. 4);
- Wallerstein & Kelly: Surviving the Breakup ... (s. o., Anm. 4);
- Wallerstein & Kelly: Effects of Divorce on the Visiting Father Child Relationship. in: American Journal of Orthopsychiatry 137 (1980). pp. 1534-1539.
16. Anneke **Napp-Peters**: Scheidungsfamilie - Interaktionsmuster und kindliche Entwicklung. Schriftenreihe des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt 1988.
17. **Hofmann-Hausner & Bastine**, a. a. O., Anm. 5.
18. **Wallerstein & Kelly**: Surviving the Breakup ... (s. o., Anm. 4). p. 134.
19. **Kurdek & Berg**: Correlates of Children's Adjustment to Their Parents' Divorce. in: New Directions for Child Development, Children and Divorce 19 (March 1983). pp. 47-60, hier p. 58.
20. Robert D. **Hess** & Kathleen A. **Camara**: Post Divorce Family Relationships as Mediating Factors in the Consequences of Divorce for Children. in: Journal of Social Issues 35/4 (1979). pp. 79-96, hier pp. 92-94.
21. Janet R. **Johnston**, Marsha **Kline**, Jeanne M. **Tshann**: Ongoing Postdivorce Conflict: Effects on Children of Joint Custody and Frequent Access. in: American Journal of Orthopsychiatry 59/4 (October 1989). pp. 576-592, hier pp. 589-590.
22. Prof. Dr. W. **Fthenakis**, Direktor des Staatsinstitutes für Frühpädagogik und Familienforschung in München, in der SWF-Sendung „Wir wollen friedlich auseinandergehen. Über ein erfolgreiches Modell von Scheidungs- und Trennungsberatung zum Wohle der Kinder“, 01.06.1991.
23. Susan **Steinman**: The experience of children in a joint custody arrangement: A report of a Study. in: American Journal of Orthopsychiatry 51/3 (1981). pp. 403-414.

ebda., p. 409: „Im allgemeinen waren die Kinder dieser Gruppe (mit einer paritätischen Doppelresidenz) nicht von entwicklungsstörenden Loyalitätskonflikten zerrissen, wie man es oft bei Kindern, deren Eltern sich über ihren Köpfen um sie streiten, sieht.“

24. **Goldstein**, Freud, & Solnit, a. a. O., Anm. 12.

25. Alice **Abarbanel**: Shared parenting after separation and divorce: A study of joint custody. *American Journal of Orthopsychiatry* 49/2 (1979). pp. 320-329.

- **Steinman**, a. a. O., Anm. 23.

- David **Coller**: Joint Custody: Research, Theory, and Policy. *in: Family Process*. 27/4 (1988). pp. 459-469, hier p. 462.

26. **Abarbanel**, a.a.O. (Anm. 25).

- Nadine **Nehls** & Mel **Morgenbesser**: Joint custody: An exploration of the issues. *in: Family Process* 19/2 (1980). pp. 117-125.

- Mary Ann **Watson**: Custody Alternatives: Defining the Best Interests of the Children. *in: Family Relations* 30/3 (1981). pp. 474-479.

27. Virginia M. **Shiller**: Joint versus maternal physical custody for families with latency age boys: Parent characteristics and child adjustment. *in: American Journal of Orthopsychiatry* 56/3 (1986). pp. 486-489.

- Virginia M. **Shiller**: Loyalty conflicts and family relationships in latency boys: A comparison of joint and maternal custody. *in: Journal of Divorce*, 9/4 (1987). pp. 17-38.

- Janet R. **Johnston**, Marsha **Kline**, Jeanne M. **Tshann**: Ongoing Postdivorce Conflict ..., a. a. O., Anm. 21, hier p. 577.

28. Judith Brown **Greif**: Fathers, children, and joint custody. *in: American Journal of Orthopsychiatry* 49/2 (1979). pp. 311-319; ihre Einbezogenheit ist bedeutend größer (65%) als bei Vätern mit Besuchsrecht (23%).

- Howard H. **Irving** & Michael **Benjamin**: Shared parenting in Canada: Questions, answers, and implications. *in: Canadian Family Law Quarterly* 1986/1. pp. 79-103.

- Madonna E. **Bowman**, & Constance R. **Ahrons**: Impact of legal custody status on father's parenting postdivorce. *in: Journal of Marriage and the Family* 47 (1985). p. 481-488.

29. **Greif**, a.a.O., Anm. 28. pp. 311-319.

30. **Irving** & **Benjamin**: Shared parenting in Canada ..., a. a. O., Anm. 28.

- **Bowman** & **Ahrons**: Impact ..., a. a. O., Anm. 28.

31. Howard H. **Irving** & Michael **Benjamin**: Family Mediation: Theory and Practice of Dispute Resolution. Toronto (Carswell) 1987.

32. **Irving** & **Benjamin**: Shared parenting in Canada ..., a. a. O., Anm. 28.

- Howard H. **Irving** & Michael **Benjamin**: Shared parenting project: Overview and implications. *in: J. Folberg* (ed.) Joint Custody and Shared Parenting. 2nd Ed.. Washington, D.C. (Bureau of National Affairs and Association of Family & Conciliation Courts) 1989.

33. Barbara **Rothberg**: Joint custody: Parental problems and satisfactions. *in: Family Process* 22/1 (1983). pp. 43-52: bis 84%

- Constance R. **Ahrons**: Joint custody arrangements in the post-divorce family. *in: Journal of Divorce* 3/3 (1980). pp. 189-205.

- **Irving** & **Benjamin**: Shared parenting project ..., a. a. O., Anm. 32.

34. **Ahrons**: Joint custody arrangements ..., a. a. O., Anm. 33.

- Ann **D'Andrea**: Joint custody as related to paternal involvement and paternal self-esteem. *in: Conciliation Courts Review* 21/2 (1983). pp. 81-87.

- **Greif**, a.a.O., Anm. 28.

35. **Rothberg**, a.a.O., Anm. 33.
- **Irving & Benjamin**: Shared parenting in Canada ..., Anm. 30.
36. Leonore J. **Weitzman**: The Divorce Revolution: The unexpected Social and Economic Consequences for Women and Children in America. New York (Free Press) 1985.
- Judith S. **Wallerstein** & Sandra **Blakeslee**: Second Chances: Men, Women, and Children a Decade after Divorce. **New York** (Ticknor & Fields) 1988.
37. **Irving & Benjamin**: Family Mediation ..., a. a. O., Anm. 31.
38. **Rothberg**, a.a.O., Anm. 33.
39. Väter: 88% gegenüber 61%; Mütter 83% gegenüber 61%.
s. Michael **Benjamin** & Howard H. **Irving**: Shared parenting: Critical review of the research literature. in: Family and conciliation courts review 27/2 (1989). pp. 21-35, hier pp. 24-26.
40. Frederic W. **Ifeld**, Holly Zingale **Ifeld** & J. R. **Alexander**: Does joint custody work? A first look at outcome data of relitigation. in: American Journal of Psychiatry 139 (1982). pp. 62-66.
Vgl.:
- **Ahrons**: Joint custody arrangements ... a. a. O., Anm. 33.
- S. A. **Frankel**: Joint custody awards and children: A theoretical framework and some practical considerations. in: Psychiatry 48 (1985). pp. 318-328.
- Deborah Anna **Luepnitz**: A comparison of maternal, paternal and joint custody: Understanding the varieties of post-divorce family life. in: Journal of Divorce 9(3) (1986). p. 1-12. **referred to / zitiert nach** David R. **Coller**: Joint Custody: Research, Theory, and Policy. in: Family Process 27/4 (1988). pp. 459-469, hier p. 461.
41. Deborah Anna **Luepnitz**: Child Custody: A Study of Families After Divorce. Lexington, MA (**Lexington**) 1982 - **zitiert nach**: Benjamin & Irving: Shared parenting: Critical review ... a. a. O., Anm. 39, hier p. 24.
42. Deborah Anna **Luepnitz**,: A Comparison of Maternal, Paternal, and Joint Custody: Understanding the Varieties of Post Divorce Family Life. in: Journal of Divorce, 9/3 (1986) - **reprinted in / zitiert nach**: Jay Folberg (ed.): Joint Custody & Shared Parenting. New York & London (The Guilford Press) 1991. pp. 109f. und 113.
43. ebda., p. 109.
44. Janet R. **Johnston**, Marsha **Kline**, Jeanne M. **Tshann**: Ongoing Postdivorce Conflict ..., a. a. O., Anm. 21, hier pp. 579-581.
45. ebda., p. 582.
46. ebda., p. 583.
47. Ähnliche Ergebnisse im Falle der nicht vom Richter auferlegten abwechselnden Betreuung:
Judith S. **Wallerstein** & Sandra **Blakeslee**: Nieuwe Kansen; Mannen, vrouwen en kinderen tien jaar na de scheiding. in: Het Spectrum BV (Scala-reeks), 1989. p. 314. -
Original: Second chances. New York (Ticknor & Fields) 1989.
48. ebda.
49. Janet R. **Johnston**, Marsha **Kline**, Jeanne M. **Tshann**: Ongoing Postdivorce Conflict ..., a. a. O., Anm. 21, hier pp. 582-583.
50. **Ifeld** et al., a. a. O., Anm. 40.
Übereinstimmend berichten Irving und Benjamin (Irving, H.H. & Benjamin, M.: Shared parenting in Canada: Questions answers, and implications, **a.a.O.**) **Worüber?**

51. **Benjamin & Irving**: Shared parenting ..., a. a. O., Anm. 39, hier p. 24.
52. David **Coller**: Joint Custody ..., a. a. O., Anm. 25.
53. J. B. **Kelly**: Examining resistance to joint custody. in: J. Folberg (ed.): Joint Custody and shared parenting. Washington, D.C. (Bureau of National Affairs & Association of Family & Conciliation Courts) 1984.
54. **Irving & Benjamin**: Family Mediation: Theory and Practice of Dispute Resolution. Toronto (Carswell) 1987 – **zitiert nach**: Benjamin & Irving: Shared parenting: Critical review ..., a. a. O., Anm. 39, hier pp. 28-29.
55. **nach**: Prof. E. E. **Maccoby** (**Psychologe an der** Stanford University) & Prof. H. **Mnookin** (Jurist an der Harvard Law School): Die Schwierigkeiten der Sorgerechtsregelung (Übersetzung: U. Stopfel). in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 42/1 (1995). pp. 1-16, hier p. 1.
Gekürzte Übersetzung des Schlusskapitels aus: E. E. Maccoby & H. Mnookin: Dividing the Child - Social & Legal Dilemmas of Custody. Cambridge/Mass., (Harvard University Press) 1992 (pocket book 1994).
56. Jan Piet H. **de Man**: Das Alter und die Unterbringung des Kindes. Europäisches Institut für das Wohl des Kindes, 6/09/2012.
57. Auch in zwischenstaatlichen Beziehungen hat das Gleichgewichtsprinzip schon öfter eine Eskalation von Konflikten verhindert.
58. **Johnston, Kline & Tshann**: Ongoing Postdivorce Conflict ..., a. a. O., Anm. 21, hier pp. 583-584 (**Tabelle 2**) und 587-588.
59. **Greif**, a. a. O., Anm. 28, hier pp. 311 und 318
60. **Mrs. W.C.E. Hammerstein-Schoonderwoerd**, **Prof. Mr. W.**: Het gezin en de rol van de overheid, de wetgever en de rechterlijke macht in Nederland. in: International Council of Women: Veranderende families in veranderende maatschappijen. in: Libelle 1992. pp. 21 und 18.
61. Lily **Boeykens**: De verloren vader. in: International Council of Women: Veranderende families in veranderende maatschappijen. in: Libelle 1992. p. 5.
62. Jack **Arbuthnot** & Donald A. **Gordon**: Does Mandatory Divorce Education for Parents Work? A Six-Month Outcome Evaluation. in: Family and Conciliation Courts Review, 34/1 (1996). pp. 60-81.
- Karen **Blaisure** & Margie J. **Geasler**: Results of a Survey of Court-connected Parent Education Programs in U.S. Counties. in: Family and Conciliation Courts Review, 34/1 (1996). pp. 23-40.
- Trecia **Di Bias**: Some Programs for Children. in: Family and Conciliation Courts Review, 34/1 (1996). pp. 112-129.
- Sanford L. **Braver**, Peter **Salem**, Jessica **Pearson** & Stephanie R. **DeLusé**: The Content of Divorce Education Programs: Results of a Survey. in: Family and Conciliation Courts Review, 34/1(1996). p. 41-59.
- Peter **Salem**, Andrew **Schepard**, & Stephen W. **Schlissel**: Parent Education as a Distinct Field of Practice: The Agenda for the Future. in: Family and Conciliation Courts Review, 34/1 (1996). pp. 9-22.
- Eileen D. **Biondi**: Legal Implementation of Parent Education Programs for Divorcing and Separating Parents. in: Family and Conciliation Courts Review, 34/1 (1996). pp. 82-92.
- Maria Serrano **Schwartz**: Bringing Peace to the Latino Community: Implementing a Parent Education Program. in: Family and Conciliation Courts Review, 34/1 (1996). pp. 93-111.
- Ingrid **Slezak** & Amy **Swift**: Proposal for a Pilot Education Program for Divorcing and Separating Parents. in: Family and Conciliation Courts Review, 34/1 (1996), pp. 130-139.